



Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal im Jahr 2019

Sehr geehrte Anglerin, sehr geehrter Angler,

Sie haben die Absicht, in einem der wertvollsten Landschaftsräume Deutschlands, dem Nationalpark Unteres Odertal, Ihrem erholsamen Hobby nachzugehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum Schutz dieser einmaligen Landschaft naturschutzrechtliche Einschränkungen notwendig sind, über die Sie im Folgenden unterrichtet werden.

Im Nationalpark gelten das Nationalparkgesetz Unteres Odertal vom 09.11.2006 und die Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark Unteres Odertal vom 21.02.2007. Sie haben zum Schutz der einzigartigen Natur Vorrang vor fischerei- und privatrechtlichen Regelungen, die ansonsten auch hier weiter gelten.

1. Es ist insbesondere verboten,
 - Bäume, Gebüsche, Gehölze, Gewässerufer, Röhrichte oder Seggenriede zu zerstören oder zu beschädigen,
 - wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
 - Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
 - wild lebenden Tieren mit Ausnahme der zu fangenden Fische nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - auf dem Welsee oder den Poldergewässern Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper aller Art (z.B. Bellyboat) zu benutzen,
 - die Straßen oder Wege mit Ausnahme des Zugangs zu den Angelgewässern zu verlassen, wobei der Zugang zu den Angelgewässern auf vorhandenen Pfaden zu erfolgen hat; wo keine Pfade oder Wege vorhanden sind, ist die kürzeste Verbindung zwischen Weg und Gewässer zu nutzen; Röhrichte dürfen jedoch nur auf Pfaden und Wegen durchquert werden,
 - Zelte oder sonstige Schutzvorrichtungen (darunter fallen keine Anglerschirme mit einem Bogenmaß bis 3 Metern, einem einfachen Erdspieß, ohne Überwurf) aufzustellen, zu nächtigen, Feuer zu machen oder die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 - Hunde nicht angeleint laufen zu lassen,
 - wild lebende Tiere zu füttern (darunter fällt nicht das Anfüttern mit bis zu 2 Litern, in Bundeswasserstraßen bis zu 5 Litern Lockfuttermischung pro Angler und Tag),
 - Abfälle zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
2. Besucher des Nationalparks haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich aus dem Schutzzweck des Nationalparks ergeben können (z. B. herabfallende Äste, umstürzende Bäume, unterhöhlte Ufer). Das Betreten des Nationalparks erfolgt insofern auf eigene Gefahr.
3. In den Gewässern und von den Ufern in den Schutzzonen I a und I b ist die Angelfischerei generell verboten. Die Angelverbotszonen und Ausnahmen von dem generellen Verbot sind in den Karten dargestellt.
4. Vom 1. März bis 30. Juni ist das Angeln in den Poldergewässern generell verboten (Frühjahrsangelverbot). Ausnahmen von dem Verbot sind in den Karten dargestellt.